

zustande kann sich nie wahre Regierungrechte vorbehalten. Der Umfang der monarchischen Rechte ist ein notwendiger, zusammengehöriger; die monarchischen Rechte können nicht beliebig geteilt werden. Der Staat bedarf eines regierenden Herrn, welcher zur wirksamen Ausübung der Staatsgewalt keines Rechts der Krone entbehren kann. Dagegen kann sich der Verzichtende Titel und Ehrenrechte vorbehalten. In auch dann, wenn ein solcher Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt werden wäre, würde es als selbstverständlich betrachtet werden; denn der regierende Souverän behält regelmäßig die bisher gesicherten Titel, außerdem die Eigenschaft eines Mitglieds des regierenden Hauses und alle hieron abhängigen Rechte. Zum neuen Monarchen tritt der Verzichtende streng genommen in ein Unterkünnenverhältnis. In der regierende Monarch ist über den, der verzichtet hat, sogar die Rechte eines Familienoberhauptes aus, denn diese Rechte sind untrennbar mit der Inhabung der Souveränität verbunden. Ausnahmen müssen ausdrücklich statuiert werden. So heißt es im Verzichtswort des Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar vom 30. Nov. 1866: „Auch verzichtet der regierende Herzog seinen Durchlauchtigsten Eltern gegenüber auf die Ausübung der persönlichen Befugnisse eines Familienhaupts.“ — Bisher war von der Wirkung des Verzichtes für die Person des Verzichtenden die Rede; von der Wirkung für seine Descendenz ist folgendes zu erwähnen. Selbstverständlich kann ein Thronverzicht der schon geborenen Descendenz nicht schaden. Auch die nach der Thronerzählung geborene Descendenz muß, sofern sie den für die Abstammung vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht, für successionsfähig erachtet werden. Sie muß aber der Linie des nun regierenden Herrn weichen, nach deren Erlöschen erst die eventuelle Successionsrechte in verfassungsmäßiger Reihenfolge wieder aufleben würde. Die Successionsordnung, zumal in den deutschen Fürstenthümern, ist nun einmal eine linearerfolge, welche eine Unterbrechung der Linie nicht gestattet. Die Ansicht (z. B. Verber), welche die nach der Entlassung geborene Descendenz von der Thronfolge ausschließen will, steht verurtheilt. Nicht das noch vorhandene Successionsrecht der Descendenten, sondern die Verfassung und die Gesetze des Landes sind die Grundlage der Berechtigung zur Thronfolge. Diese knüpfen den Anspruch auf die Thronfolge lediglich an die Abstammung vom ersten Erwerber, welche durch Verzicht eines Reichenglieds auf die ihm zustehenden Rechte nicht beseitigt wird. Auch ist der früher wohl geltend gemachte Gesichtspunkt, daß durch den Verzicht von den übrigen Agnaten des Hauses Rechte erworben seien, welche nicht beseitigt werden dürfen, jetzt nicht mehr maßgebend. Es liegt endlich kein Grund vor, die spätgeborenen Nachkommen desjenigen, welcher schon vor Eröffnung der Thronfolge verzichtet, anders zu behandeln als die nach-

trächtige Descendenz desjenigen, der nach bereits erfolgtem Regierungsantritt entsetzt. Es kann nämlich Verzicht auf die Thronfolge auch schon vor Antritt der Regierung ausgesprochen werden. Er besitzt jedoch in diesem Fall keinerlei bindende Kraft und kann in jedem Augenblick zurückgenommen werden. Auch bezieht er sich in seinen Wirkungen lediglich auf die Person des Verzichtenden. Seine nach dem Verzicht geborene Descendenz muß, wie erwähnt, als successionsfähig angesehen werden. Ob einem zurückgetretenen Souverän noch die früheren internationalen Rechte und Ehren verbleiben, hängt von der Aequivalenz der andern Mächte ab. Beispiele zurückgetretener Monarchen, denen man noch königliche Ehren erwiebt, waren Christian von Schweden (1654/89), welche sogar noch das Recht der Exterritorialität mit eigener Gerichtsbarkeit in Frankfurt in Anspruch nahm, Stanislaus Leszczyński (1709/66), mehr oder weniger König Karl IV. von Spanien seit 1808, König Gustav IV. von Schweden, König Ludwig von Holland, Kaiser Franz II., dem die deutschen Höfe auch nach 1806 den römisch-deutschen Kaiserthitel gaben.

3. Ähnliche Staatsrechtsgeschäfte. Von einer eigentlichen Abdankung kann man nicht sprechen, wenn der Thronfolger die ihm von Rechts wegen angefallene Krone ausschlägt. Auch liegt keine Abdankung vor, wenn der Monarch in Erkenntnis seiner Unfähigkeit auf die Ausübung seiner Regierungsbefugnisse verzichtet und die Einsetzung einer Regentenschaft beantragt. Dagegen kann diese, die sog. Regentenschaft, erlöschen durch Abdankung des derzeitigen Regenten. In der Annahme eines Mitregenten kann eine faktische Entäußerung der Regierungsgewalt liegen. Sie hat aber eine von der wärenden Abdankung abweichende Bedeutung. Der bisherige Monarch gibt damit sein Recht teilweise auf und beauftragt den Nachfolger zur Gemeinschaft im Monarchenrecht, so daß in Wahrheit das letztere zwei Inhabern zugleich zustehen soll. Ubrigens ist die Möglichkeit einer Mitregentenschaft in den wenigsten Verfassungsurkunden vorgesehen und die Theorie derselben abgemittelt, da sie das Wesen der modernen Staatsordnung alteriere und eine verfassungswidrige Durchdringung an die Stelle der Monarchie setze. Die Praxis war der Mitregentenschaft weniger feindlich (so in Sachsen 1830, Kurpfalz 1833, Nassau-Verenburg 1855) und betrauerte sie mehr vom Standpunkt einer antizipierten Thronfolge. Nach 1806 waren lange Zeit die Annahmen zur Mitregentenschaft beliebter als die Abdankungen. Man wollte der Folge ausweichen, daß der bisherige Souverän der Untertan seines Thronfolgers würde (Maximilianer).

4. Stillschweigende Abdankung. Eine eigene Benandictus und große Schwierigkeit hat der stillschweigende Verzicht. Es ist fraglich, ob man ihn überhaupt nach durchaus staatsrechtlich nennen kann (Verber). Die still-